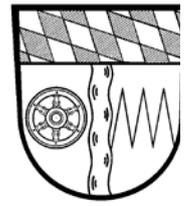




Amtsblatt des Landkreises Miltenberg



Öffentliche Sicherheit und Ordnung

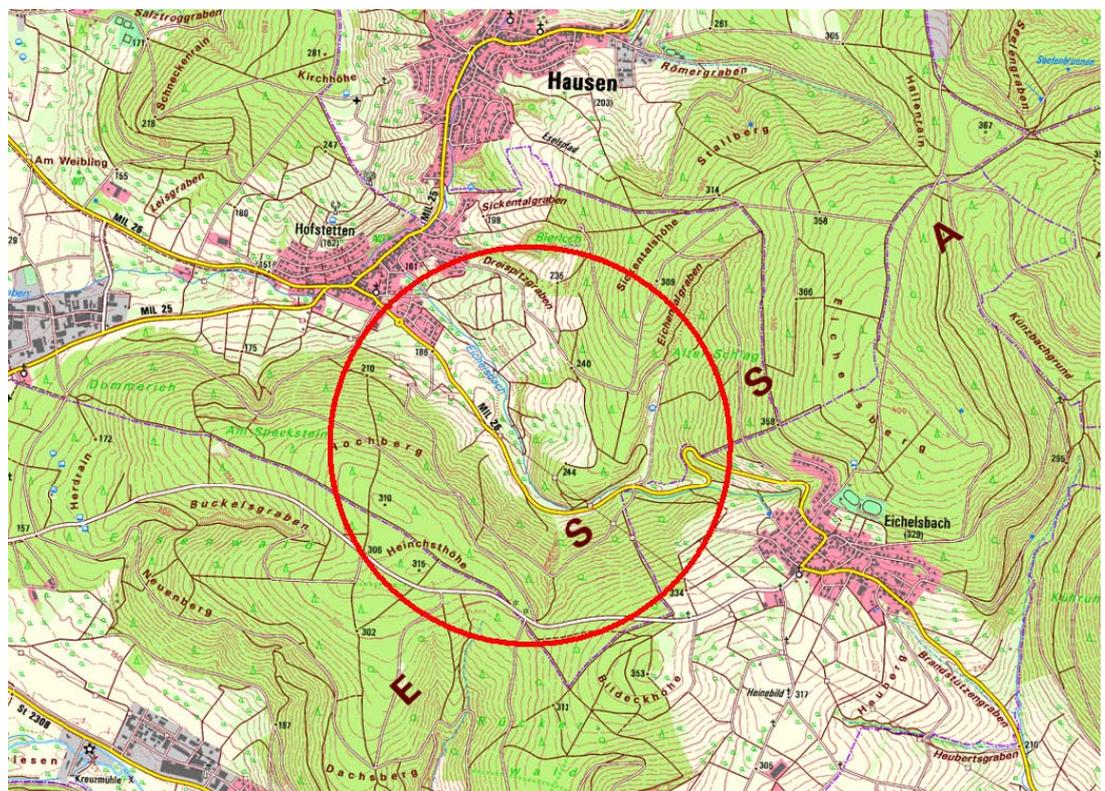
Az: 31.1-5651.172

Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes und der Bienenseuchenverordnung;
Anordnung eines Sperrbezirks aufgrund des Ausbruchs der Bienenseuche „Amerikanische Faulbrut“ in
63839 Kleinwallstadt auf dem Grundstück Fl.Nr. 1755 der Gemarkung Hofstetten;

Das Landratsamt Miltenberg erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

- I. Aufgrund des Ausbruchs der Bienenseuche „Amerikanische Faulbrut“ in einem Bienenstand auf dem Grundstück Fl.Nr. 1755 der Gemarkung Hofstetten wird in einem Umkreis mit einem Radius von einem Kilometer gemäß des nachfolgend dargestellten Lageplans um diesen Ausbruchsort ein Sperrbezirk angeordnet. Dieser Lageplan ist Bestandteil der Allgemeinverfügung.



- II. Für den Sperrbezirk gelten folgende Schutzmaßnahmen:

| | | | | | |
|---|---|---|--|---|--|
| Hausadresse: Brückenstraße 2 63897 Miltenberg | Allgemeine Adressen: Telefon: 09371 501-0 Telefax: 09371 501-79270 | E-Mail: poststelle@lra-mil.de http://www.landkreis-miltenberg.de | Unsere Öffnungszeiten: Mo und Di 8 - 16 Uhr Mittwoch 8 - 12 Uhr | Donnerstag 8 - 18 Uhr Freitag 8 - 13 Uhr | SWIFT-BIC: BYLADEM1MIL GENODEF1MIL GENODEF1OBE Ust-IdNr.: DE 132115042 |
| Konten: Sparkasse Miltenberg-Obernurg Raiffeisen-Volksbank Miltenberg Raiba Großostheim-Obernurg | Kto.-Nr.: 620 001 834 (BLZ 796 500 00) 99 988 (BLZ 796 900 00) 10 006 (BLZ 796 665 48) | IBAN: DE98 7965 0000 0620 0018 34 DE36 7969 0000 0000 0999 88 DE82 7966 6548 0000 0100 06 | | | |

-
1. Alle Bienenvölker und Bienenstände sind dem Veterinäramt anzuzeigen und auf Amerikanische Faulbrut amtstierärztlich untersuchen zu lassen. Die Besitzer von innerhalb des Sperrbezirks gelegenen Bienenvölkern haben sich unverzüglich zur Vereinbarung eines Untersuchungstermins mit dem Landratsamt - Staatl. Veterinäramt - Miltenberg (Tel. 09371/501-532; Fax: 09371/50179532; E-Mail: vetamt@lra-mil.bayern.de) in Verbindung zu setzen.
 2. Die Untersuchung ist frühestens zwei, spätestens neun Monate nach der Tötung oder Behandlung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes zu wiederholen.
 3. Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.
 4. Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtermittel, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus dem Bienenstand entfernt werden. Dies gilt nicht für
 - a) Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie an wachsverarbeitende Betriebe, die über die erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen, unter Kennzeichnung „Seuchenwachs“, abgegeben werden;
 - b) Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.
 5. Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.
- III. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise:

1. Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 37 Satz 2 Nr. 1 Tiergesundheitsgesetz sofort vollziehbar.
2. Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung mit Begründung, der Lageplan des Sperrbezirks und Rechtsbehelfsbelehrung liegt im Staatl. Veterinäramt des Landratsamtes Miltenberg, Fährweg 35 in 63897 Miltenberg, Zimmer E 04, aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.
3. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Anordnung nach § 5 Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit § 5 Satz 2 oder Satz 5, nach § 5 Absatz 3 Satz 1, § 8 Absatz 2, § 24 Absatz 3 Satz 2 oder Satz 3 oder § 38 Absatz 11 zuwiderhandelt (§ 32 Abs. 2 Nr. 3 TierGesG). Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu dreißigtausend Euro geahndet werden (§ 32 Abs. 3 TierSG).

Miltenberg, 02.05.2016 Landratsamt Miltenberg

gez.

Scherf
Landrat